

W. Schneider: Die Wirkung von Penicillamin auf pathologische Makroglobuline. [Inst. d. DRK-Blutspended. Niedersachsen, Rotenburg.] Münch. med. Wschr. 109, 531—535 (1967).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● Heinz Lefrenz: Aufgaben einer modernen Kriminologie. (Jurist. Studienges. Karlsruhe. H 76.) Karlsruhe: C. F. Müller 1967. 22 S. DM 3.50.

Es handelt sich um einen Vortrag, den Verf., Dr. jur., Dr. med., ursprünglich Psychiater, Schüler von Kurt Schneider, jetzt Inhaber des Ordinariats für Kriminologie in der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg am 9. 11. 66 vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe gehalten hat. Nach seinen Ausführungen ist die Kriminologie keine Hilfswissenschaft der Strafrechtslehre. Beide Disziplinen stehen vielmehr nebeneinander, die Strafrechtswissenschaft beschäftigt sich mit der theoretischen Strukturanalyse des Verbrechens und mit den Regeln der Verbrechenverfolgung, die Kriminologie mit den im menschlichen und gesellschaftlichen Bereich liegenden tatsächlichen Umständen, die mit dem Zustandekommen und der Begehung des Verbrechens zusammenhängen; sie erforscht die Persönlichkeit des Täters, seine Stellung zur sozialen Gemeinschaft, die Ursachen des Verbrechens, sie beschäftigt sich auch mit der Kriminalpädagogik, der Kriminaltherapie, fernerhin mit der sozialen Prognose, mit dem Verhalten der Jugendlichen, aber auch mit der Untersuchung von Zeugen, besonders kindlichen Zeugen auf Glaubwürdigkeit in Sexualprozessen. Die Grenzen der Kriminologie werden also von Verf. ziemlich weit gesteckt. Bei kriminologischen Forschungen ist die Auswahl des Untersuchungsgutes eine etwas einseitige, man erhält nur diejenigen Menschen als Untersuchungsgut, die sich erweisen lassen. Die sog. „Weiße Kragen-Kriminalität“ bleibt unerforscht. Die Kriminologie soll den Richter auch bezüglich der Strafart beraten. Nach Untersuchungen im Institut von Verf. sind 65% von Probanden mit unbestimmter Jugendstrafe ernster rückfällig geworden. Zum Schluß seiner Ausführungen bezeichnet Verf. die Kriminologie als die „Seinswissenschaft im Feld der Strafrechtspflege“.

B. MUELLER (Heidelberg)

Edmond Loëard (13 décembre 1877 — 4 mai 1966). Bull. Méd. lég. 9, 302—303 (1966).

M. Bargagna: Le indagini di interesse medico-legale eseguite nel "Metropolitan Police Laboratory of Forensic Science" di Londra. [Ist. Med. Leg. d Assicuraz., Univ., Pisa.] G. Med. leg. Infortun. Tossicol. 12, 221—226 (1966).

Jean Graven: Vingt ans après: la libération des prisonniers de Spandau; quelques réflexions actuelles et rétrospectives sur les sens du Procès de Nuremberg. Rev. Droit pénal Crimin. 47, 431—460 (1967).

Guy Houchon: Die Strategie der Ursachenforschung in der Kriminologie. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 343—358 (1966).

Verf. erörtert die Entwicklungsmöglichkeiten einer vergleichenden Kriminologie und die Schwierigkeiten der Ursachenforschung in den Sozial- und Geisteswissenschaften, insbesondere in der Kriminologie. Schwierigkeiten ergeben sich schon bei der Begriffsbestimmung von Ursache und Ursachenforschung, zumal eine Vielzahl von kriminogenen Bedingungen berücksichtigt werden muß. Die Arbeit läßt erkennen, wie sehr die kriminologische Forschung noch in den Anfängen steckt und mit methodologischen und begrifflichen Problemen zu kämpfen hat; selbst über die Bezeichnungsweise herrscht keine Klarheit und Einigkeit. Zu den künftigen Aufgaben gehören insbesondere die Schaffung von Techniken, die die spezifischen Phänomene der Kriminologie untersuchen sollen, die Anwendung bestimmter Hilfsmittel und Methoden auf die Kriminologie und die besondere Bezeichnung der Forschungstechniken. Abschließend werden einige Hinweise gegeben, die der Entwicklung und der Organisation der wissenschaftlichen Forschung in der Kriminologie dienen sollen.

K. HÄNDEL (Waldshut)

T. Bogdan: Wichtigkeit der Erforschung von psychologischen Gesichtspunkten bei Delikten. Probl. Med. judic. crim. (Bucureşti) 4, 21—26 (1965) [Rumänisch].

Etwas ungeordnete Ausführungen zum Problem das im Titel festgehalten ist. Die psychologischen Aspekte der Delinquenten sind nicht erst seit kurzem Objekt der forensischen Forschung. Der Verf. versucht, ihre Notwendigkeit und die verschiedenen Aspekte ihrer Anwendung mit der

in seiner Heimat herrschenden sozialen Ordnung zu rechtfertigen bzw. ein neues Licht darauf zu werfen. Insofern bringt die Arbeit nichts Neues und auch die Zitation verschiedener Autoren und ihrer Theorien über die Abhängigkeit des Menschen von der Umgebung, usw. (RUBINSTEIN; MOLNAR u. POPPER; SAHAROV; IDASKIN) wiederholt nur bereits Bekanntes. Ein großer Teil der Arbeit beinhaltet Exkursionen in spezielle Situationen der Gerichtspsychiatrie. Zum Schluß versucht Verf., die Delikte vornehmlich mit den Anomalien im Denken der Verbrecher zu erklären und deutet an, daß dieses Gebiet, in Verbindung mit der Erklärung über ideatorische Stellungnahme der Richter, Material und Gelegenheit bietet, weitere Forschungen anzustellen. P. BOTA

N. Dan: The role of sensations and perceptions in the process of formation of the witnesses' and informants' statements. (Rolle der Empfindungen und der Sinneswahrnehmungen im Prozeß der Aufstellung von Zeugenaussagen und Aussagen von Informanten.) [Zentrallaborat. für kriminalist. Expertisen beim Ministerium für Rechtspflege, Bukarest.] *Probl. Med. judic. crim.* (Bucureşti) 4, 87—96 (1965) [Rumänisch].

Es geht im Grund in dieser Arbeit um die Psychologie des Zeugen allgemein und um die Art wie sie sich angesichts der Materie, in der dieser auszusagen hat, manifestiert. Dabei fallen natürlich ins Gewicht die Faktoren die da sind, das Alter des Zeugen, die Tatsache ob er wirklich etwas weiß oder gesehen hat, und vor allem seine Beziehung zur Umgebung, seine „Milieu-Beziehung“. Der Verf. gibt Beispiele aus dem Gebiet der akustischen, visuellen oder anderer Stimulanzien, erläutert mögliche Fehler der Aussagen. Methoden zur Feststellung der Wahrnehmungsschwelle werden beschrieben. Das Procedere bei Jugendlichen und bei Kindern wird speziell besprochen, wobei die Einvernahme genau so wie die Aussage als Zeuge wichtig sind. Interessant ist es, daß bei Kindern objektive Aussagen besonders dann zu erwarten sind und auch tatsächlich erhalten werden, wenn sie (die einvernommenen Kinder) den Tatbestand wirklich schon aus Erfahrung oder als Zeuge kennen. Ein Eingriff der Phantasie in der Aussage ist besonders in allen gegenteilig gelagerten Fällen beim Kind zu erwarten. P. BOTA (Basel)

W. Hartenstein: Zur Wirksamkeit des Jugendarrestvollzuges. *M Schr. Krim. Strafrechtsref.* 49, 314—342 (1966).

Untersuchung der Rückfallhäufigkeit innerhalb von 2 Jahren nach Vollzugsende von 902 zu Dauer- und Kurzarrest und 73 zu Freizeitarrrest verurteilten männlichen Jugendarrestanten der Jugendarrestanstalt und der Freizeitarrresträume Bad Oeynhausen (vollständige Erfassung aller Zugänge des Testjahres 1960/61). Die Unwirksamkeit des Jugendarrestvollzuges im Hinblick auf schwerwiegende spätere Rückfälligkeit wird vom Verf. mit 25% (—30%) durchschnittlich beziffert. Ausführliche Tabellen geben einen Überblick über die berufliche Gliederung, Vorbelastung, allgemeine Rückfälligkeit, differenziert nach entsprechend den Richtlinien zum JGG. für den Jugendarrest geeigneten oder ungeeigneten Arrestanten, Rückfallhäufigkeit, Art und Schwere der Delikte, einschlägige Rückfälligkeit und Rückfälligkeit bei bestimmten Deliktgruppen. Der Aussagewert des vorgelegten Zahlenmaterials ist — wie vom Verf. selbst betont — jedoch durch Fehlerquellen in der Erhebungsmethode beeinträchtigt: Unvollständige Eintragungen im Strafregister und in der Erziehungskartei, Dunkelziffer, Verfahrenseinstellung bei kleinerer und mittlerer Kriminalität, Auswanderung oder Tod der Arrestanten (die als positiv rückfallfrei in die Statistik eingehen!). Einzelheiten der Methodik und Ergebnisse sind im Original nachzulesen.

HARDTMANN (Berlin)

J. T. Fry and N. Boyce le Couteur: Arson. (Brandstiftung.) [*Med.-leg. Soc. and Brit. Soc. Criminol., Roy. Soc. Med., London, 14. IV. 1966.*] *Med.-leg. J. (Camb.)* 34, 108—121 (1966).

Im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung der Britischen Gerichtsmedizinischen Gesellschaft und der Gesellschaft für Kriminologie wurden am 14. April 1966 in London zwei grundlegende Vorträge zum Problem der Brandstiftung gehalten. Von J. T. FRY wurden vorwiegend technisch-kriminalistische Fragen der Brandstiftung behandelt, während N. BOYCE LE COUTEUR vornehmlich die menschlich-psychiatrischen Probleme würdigte, die zur Brandstiftung führen können. Einzelheiten, insbesondere auch der zahlreichen Diskussionsbemerkungen, siehe Original.

ARNOLD (Hamburg)

Ian G. W. Pickering: Problems of the long-term prisoner. (Probleme des länger Inhaftierten.) *Med.-leg. J. (Camb.)* 34, 159—167 (1966).

Der Verf. teilt seine persönlichen Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen mit, z.T. referiert er in der Literatur niedergelegte Erfahrungen anderer Gefängnisärzte. Der Verf. schildert die Probleme des Strafgefangenen, die durch die Herauslösung aus der bisherigen Umgebung und

Familie und den Freiheitsentzug auftreten und gibt Ratschläge, wie man dem Inhaftierten helfen kann mit seiner neuen Situation fertig zu werden. Je nach Einstellung, Differenziertheit und Vorbildung bieten sich hierzu die Pflege von Hobbys, Unterricht, Sport usw. an, an denen die meisten Insassen jedoch nur teilnehmen um die Zeit totzuschlagen. Es folgen Ausführungen über die körperliche und insbesondere seelische bzw. psychiatrische Betreuung in besonderen Fällen. Zum Schluß kommt der Verf. auf das Problem der nachgehenden Fürsorge und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sprechen und auch auf die Gründe, welche zur Rückfälligkeit führen. In der nachfolgenden Diskussion wurden noch Fragen der Gehirnwäsche, Homosexualität, Arbeitstherapie, u. a. besprochen.

HENN (Freiburg)

Klaus Tiedemann: Die normative Grundlage des deutschen Strafvollzuges. Neue jur. Wschr. 20, 87—91 (1967).

Verf. äußert Zweifel an den Rechtsgrundlagen für die gegenwärtig geltende, in den Bundesländern gleichlautend erlassene Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961, in welcher die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen normiert sind. Unklar ist insbesondere, ob die Rechtsgrundlage in der „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind,“ vom 14. 5. 1934 erblickt werden kann. Der Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes ist sowohl aus Gründen des materiellen wie des formalen Rechts dringend geboten.

K. HÄNDEL (Waldshut)

Albert Krebs: Über die Durchführung der Untersuchungshaft, insbesondere die an Minderjährigen. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 301—314 (1966).

Es handelt sich um einen Vortrag, den Verf. auf einem Lehrgang für Beamte des höheren Vollzugsdienstes gehalten hat. Er tritt dafür ein, daß zwischen Untersuchungshaft und Strafvollzug streng unterschieden werden muß, auch in der Bezeichnung dieser beiden Haftarten. Auch der minderjährige Untersuchungshäftling sollte höflich mit Sie angeredet werden, bei amtlichen Zustellungen richtet der Ausdruck „Strafsache gegen X und Genossen“ mitunter Verwirrung an. Die Untersuchungsgefangenen sollen von den Strafgefangenen streng getrennt werden. Man sollte die Einrichtung selbständiger Untersuchungshaftanstalten für Minderjährige erstreben. Die Versorgung der U-Häftlinge sollte nicht durch Strafgefangene erfolgen, die U-Haft sollte für längere Zeit als 3 Monate nicht aufrecht erhalten werden. Man sollte für die Untersuchungshaft von Minderjährigen eine besondere Durchführungsverordnung erarbeiten.

B. MUELLER

Kriminelle Prophylaxe

Hans Joachim Schneider: Verhütung des Verbrechens und Behandlung des Rechtsbrechers. Die internationalen kriminologischen Kongresse des Jahres 1965 in Stockholm und Montreal. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 226—239 (1966).

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Günther Hertel: Ärztliche Auskunft. Stuttgart: Gustav Fischer 1966. XIII, 272 S. DM 28.—.**

Breite Darstellung der Probleme der Schweigepflicht und des Schweigerechtes unter dem persönlichen Aspekt des Verf. Zum Teil extreme Auffassungen, wie z. B. zusätzliche Forderung eines berechtigten sozialen Interesses zur Einwilligung des Geheimnisherren (S. 96) oder die Feststellung, daß die Aufgaben der Staatsanwaltschaft und des Arztes an entgegengesetzten Polen öffentlicher Tätigkeit liegen (S. 162). Wenn der Verf., ebenfalls auf S. 162, gar der Meinung ist, daß für die besonderen Aufgaben der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte die gerichtlich medizinischen Institute zur Verfügung stünden, so scheint er damit sagen zu wollen, daß andere Ärzte als Handlanger der „Inquisitoren“ nicht tätig werden wollen. Historisch falsch ist die Feststellung, daß die gerichtlich medizinischen Institute sich Ende des letzten Jahrhunderts von den pathologischen Instituten abgespalten haben.

SPANN (Freiburg)

D. Tölle: Iatrogene Kehlkopfverletzungen. [HNO-Klin., Med. Akad., Dresden.] [1. HNO-Kongr., Dresden, September 1964.] Z. ärztl. Fortbild. (Jena) 60, 276—278 (1966).

Bericht über drei Fälle von erheblicher Verletzung der oberen Luftwege bzw. des Oesophagus durch ärztliche Eingriffe (Bronchoskopie, Fremdkörperextraktion, Nottracheotomie). Es wird auf